

Wahrheit und Begründung

Überlegungen zu epistemischen Begriffen¹

Vorbemerkungen

»Was ist Wahrheit?«, fragte Pilatus (Joh. 18,38) – und begnügte sich damit. Doch von der Antike bis heute ist diese Frage unter den Philosophen häufig diskutiert worden, und noch gibt es darüber unterschiedliche Auffassungen.² Ein viel diskutiertes Problem ist das Verhältnis von Begründung und Wahrheit, kurz gesagt: Begründungen können verloren gehen (*justifications can be lost*),³ Begründungen sind graduell; die Wahrheit dagegen kann nicht verloren gehen, noch ist sie graduell. Wie kommt man dann von Begründung zu Wahrheit? Darüber gibt es unterschiedliche Ansichten, unter anderem bei den Diskurspragmatikern (wie Karl-Otto Apel und Jürgen Habermas) und ihren Gegnern (wie Richard Rorty und zum Teil auch Albrecht Wellmer).⁴

- 1 Die Wahrheitsfrage ist von mir mehrmals diskutiert worden, auf Deutsch zuerst im Sammelband *Wahrheitstheorien*, Gunnar Skirbekk (Hrsg.), Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977, seitdem unter anderem in *Praxeologie der Moderne. Universalität und Kontextualität der diskursiven Vernunft*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2002, und in der ursprünglichen Version des vorliegenden Aufsatzes, die unter dem Titel »Wahrheit und Begründung. Überlegungen zu epistemischen Begriffen und Praktiken« in der Festschrift für Karl-Otto Apel, *Reflexion und Verantwortung*, hrsg. von Dietrich Böhlen, Matthias Kettner und Gunnar Skirbekk, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003, S. 236–259, veröffentlicht wurde. Übersetzung von Boris Rähme. Der vorliegende Text ist teilweise neu geschrieben.
- 2 Vgl. z.B. Gunnar Skirbekk, (Hrsg.): *Wahrheitstheorien*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977.
- 3 Vgl. Hilary Putnam: *Realism and Reason. Philosophical Papers*, Vol. 3, Cambridge: Cambridge University Press 1983, S. 84.
- 4 Vgl. z.B. Karl-Otto Apel: *Auseinandersetzungen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998, S. 81–193, und »Pragmatismus als sinnkritischer Realismus auf der Basis regulativer Ideen. In Verteidigung einer Peirceschen Theorie der Realität und der Wahrheit«, in: Marie-Luise Raters und Marcus Willaschek (Hrsg.), *Hilary Putnam und die Tradition des Pragmatismus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2002, S. 117–150. Jürgen Habermas: »Wahrheitstheorien«, in: ders., *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984: S. 127–183, und *Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1999. Cristina Lafont: »Spannungen im Wahrheitsbegriff«, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* (42), 1994, S. 1007–1023.

In diesem Aufsatz werde ich die diskurspragmatische Konzeption des Verhältnisses zwischen *Wahrheitsansprüchen* und ihrer *diskursiven Einlösung* in argumentativen Begründungsprozessen diskutieren. Es geht mir vor allem um die epistemische Rolle der *Begriffe*, und das zunächst mit Bezug auf die in der Diskurspragmatik gewöhnliche Unterscheidung zwischen *propositionaler Wahrheit* und *begrifflicher Angemessenheit*.⁵ Dann ergibt sich die Frage, ob man hier eine Art zu philosophieren braucht, die für sprachliche Vielfalt und Vieldeutigkeit und für die Praxis-Bezogenheit und Beispiel-Bezogenheit sprachlicher Ausdrücke empfänglich ist.⁶

Graduelle Wahrheiten?

Gemäß einer vorherrschenden Auffassung, auch unter den Diskurspragmatikern, hat der Ausdruck »ist wahr« keinen graduellen Sinn. Es geht hier um den »grammatischen« (epistemischen) Sinn, nicht nur um die empirische Verwendung dieses Ausdrucks. Gegenbeispiele aus dem Alltagsgebrauch des Wahrheitsprädikats, die geeignet wären, diese Auffassung zu widerlegen, müssten demnach mehr als den bloßen Hinweis auf eine Tatsache des empirischen Wortgebrauchs enthalten. Sie müssten

Audun Øfsti: *Abwandlungen*, Würzburg: Königshausen & Neumann 1994. Richard Rorty: »Universality and Truth«, in: Robert Brandom (Hrsg.), *Rorty and his Critics*, Oxford: Blackwell 2000, S. 1–30. Albrecht Wellmer: *Endspiele. Die unversöhnliche Moderne*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993, und »Der Streit um die Wahrheit. Pragmatismus ohne regulative Ideen«, in: Mike Sandbothe (Hrsg.), *Die Renaissance des Pragmatismus. Grundlegung einer neuen Disziplin im Zeitalter des Internet*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2000, S. 253–269; revidierte Version (mit demselben Titel) in *Reflexion und Verantwortung*, herausgegeben von Dietrich Böhler, Matthias Kettner und Gunnar Skirbekk, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003, S. 143–170; dazu, im selben Sammelband, Karl-Otto Apel: »Wahrheit als regulative Idee«, S. 171–196.

- 5 Vgl. die vier universalpragmatischen Geltungsansprüche bei Apel und Habermas.
- 6 Vgl. z.B. die Verfahrensweise der Spätwittgensteinianer (siehe z.B. Bengt Molander: »Praxeologie«, in: *Encyclopedia of Philosophy*, London: Routledge 1998) und einige der Gedanken über »the burdens of judgment« bei John Rawls: *Political Liberalism*, New York: Columbia University Press 1993, S. 54–58). Auch Bemerkungen bei Albrecht Wellmer über »den Streit« um die Sprache, z.B. in »Der Streit um die Wahrheit. Pragmatismus ohne regulative Ideen«, in: Dietrich Böhler, Matthias Kettner und Gunnar Skirbekk (Hrsg.), *Reflexion und Verantwortung*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003, S. 143–170.

darüber hinaus eine begriffliche (epistemische) Pointe haben. Gibt es entsprechende Gegenbeispiele? Dazu einige Andeutungen:⁷

- (1) Man denke zunächst an die folgende Phrase, die sich etwa in der Boulevardpresse finden könnte: »Dies ist die Geschichte einer wahren Liebe«; und dann denke man sich die folgende Erwiderung: »Nun ja, diese Liebe ist weniger wahr, als du denkst«. Sind das empirisch mögliche Verwendungsweisen des Ausdrucks »wahr«? Wahrscheinlich. Und wenn ja, haben sie eine begriffliche oder epistemische Pointe? Zuerst, das Prädikat »wahr« wird in diesem Fall wie »wirklich« oder »wesentlich« gebraucht.⁸ Und diese Verwendungsweise müssen wir wohl selbst dann als legitim anerkennen, wenn wir selber es vorziehen würden, den Ausdruck »wahr« für propositionale Aussagen zu reservieren. Jedenfalls, hier wird das Prädikat »wahr« graduell benutzt.
- (2) Man denke dann an diesen Auszug aus einem möglichen Dialog: »Dies ist die wahre Geschichte ihrer Beziehung. – Aber nein, diese Geschichte ist weniger wahr als sie hätte sein können!« Sind dies empirisch mögliche Äußerungen? Wahrscheinlich schon. Und wenn es solche sind, was ist dann ihre begriffliche, epistemische Pointe? Die erste Äußerung bezieht sich auf die Erzählung einer zwischenmenschlichen Beziehung. In solchen Fällen ist es schwierig, auch nur zu verstehen, was die Rede von *der* (einen) wahren Erzählung oder von *dem* (einen) wahren Bericht bedeuten könnte. Eine reflektierte Person würde vielleicht lieber von *einer* wahren Erzählung sprechen: Sowohl aus unserer Lebenserfahrung als auch aus der Literatur wissen wir, wie schwierig es ist, die Geschichte einer zwischenmenschlichen Beziehung zu erzählen. Wie sollte *die* wahre Erzählung hier aussehen? Worauf ich hinaus will, ist aber die Verwendung des Ausdrucks »wahr« im Komparativ: Während es schwerfällt, der Rede von *der einen* wahren Geschichte in diesem Zusammenhang einen Sinn abzugewinnen, ist die Rede von »unwahren« Erzählungen und Geschichten sowie von Geschichten, die »weniger gut« und in diesem Sinne »weniger wahr« sind als andere, durchaus sinnvoll und verstehbar. Insofern ist es auch sinnvoll sagbar, dass einige Erzählungen eine bessere und insofern »wahrere« Schilderung menschlicher Beziehungen geben als andere Erzählungen.

7 Für eine empirische Forschung über den Sprachgebrauch siehe Arne Næss: »*Truth as Conceived by Those who are not Philosophers*«, Oslo: Det Norske Videnskaps-Akademi 1938.

8 Vgl. Martin Heideggers Ausführungen über den Ausdruck »wahres Gold« in *Vom Wesen der Wahrheit*, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1997.

Beispiele wie diese rechtfertigen jedenfalls einen gewissen Zweifel an der Haltbarkeit einer uneingeschränkten Behauptung über die Nicht-Gradualität des Wahrheitsprädikats.

Vier allgemeine Geltungsansprüche

Die traditionelle Diskurspragmatik (Apel, Habermas) rechnet mit vier grundlegenden Geltungsansprüchen: Wahrheit, normative Richtigkeit, Verständlichkeit und Wahrhaftigkeit. Die beiden zuerst genannten (Wahrheit und normative Richtigkeit) werden dabei als begründbar und einlösbar betrachtet, und zwar diskursiv begründbar, und nicht auf der Ebene der empirischen Performanz, indem Wahrheitsansprüche als propositional artikulierte Wahrheitsansprüche aufgefasst werden.⁹

Was wir schon wissen

An dieser Stelle möchte ich kurz auf die folgenden Punkte hinweisen, bei denen wir unmittelbar etwas für wahr halten beziehungsweise voraussetzen, oft ohne Thematisierung und Begründung:

- (1) Erstens will ich die verschiedenen impliziten Existenzpräsuppositionen in Erinnerung rufen, die in unserem handelnden Umgang mit der Welt im Spiel sind, etwa die Präsuppositionen, dass der Boden, auf dem wir laufen, normalerweise (Erdbeben unberücksichtigt) stabil ist, dass solide materielle Gegenstände sich in der Zukunft ähnlich verhalten werden wie in der Vergangenheit (man könnte sagen: gemäß denselben Naturgesetzen) oder dass wir eine in unserer Praxis gegründete Fähigkeit des Regelfolgens besitzen (die Regeln meiner eigenen Sprache eingeschlossen). Dies sind, kurz gesagt, zunächst diejenigen handlungsbezogenen »Gewissheiten«, die von Wittgensteinianern immer wieder betont werden. Von diesen Fähigkeiten und Gewissheiten kann behauptet werden, dass sie »Geltungsansprüche« enthalten, genauer gesagt: einen Typ von Wahrheitsansprüchen, die nicht im selben Sinne erhoben werden wie propositional artikulierte Wahrheitsansprüche. Sie sind nicht-propositional, auch als *tacit knowledge* bekannt.¹⁰

9 Jürgen Habermas: »Wahrheitstheorien«, in: ders., *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984: S. 152, wo er sich dazu entscheidet, von theoretischen Wahrheitsansprüchen und nicht von Wahrnehmungen auszugehen.

10 Vgl. die Diskussionen über sogenanntes *tacit knowledge*, z.B. in Yu Zhenhua: *On the Tacit Dimension of Human Knowledge*, Bergen: Faculty of Arts 2006.

Diese impliziten Wahrheitsansprüche bleiben meist unthematisch.¹¹ Sie beziehen sich auf »Wahrheiten«, die wir »immer schon« anerkannt haben. Wenn wir aber über philosophische Wahrheitsprobleme sprechen, etwa über die Frage nach der Möglichkeit, die Wahrheit diskursiv zu erreichen, oder über die These, dass wir manche transzendentalpragmatischen Wahrheiten »immer schon« anerkannt haben, dann sollten diese lebensweltlichen Gewissheiten und Existenzpräsuppositionen in unserer Darstellung der Problemsituation zumindest vorkommen – und wenn sie vernachlässigt werden, dann sollte darauf wenigstens hingewiesen werden.

- (2) In diesem Zusammenhang sollte auch die Art und Weise, wie wir den Gebrauch des Ausdrucks »wahr« erlernen, nicht vernachlässigt werden. Das ist weitgehend eine empirische Frage, sie umfasst aber auch begriffliche Aspekte, und diese interessieren uns hier: Wenn wir davon ausgehen, dass Kinder den Gebrauch des Ausdrucks »wahr« in spiel-ähnlichen Situationen *erlernen*, in denen es darum geht festzustellen, ob etwas oder jemand anwesend oder nicht anwesend ist, und in denen simples Nachsehen die geeignete Weise des Herausfindens darstellt, dann können wir paradigmatisch eine bestimmte Gruppe grundlegender »Wahrheitsansprüche« bestimmen, die nicht diskursiv, sondern durch unmittelbare kontextbezogene Erfahrung eingelöst werden.¹²
- (3) Drittens möchte ich an sprechakt-inhärente Voraussetzungen erinnern, die in unserem Gespräch öftesten unmittelbar als geltend und gültig angesehen werden, die aber durch die performative und reflexive Argumentationsweise der Transzendentalpragmatik thematisiert und diskutiert werden können. Aber: die genauen (verbalen) Formulierungen der Resultate der Diskursreflexion stehen freilich ebenso zur Debatte wie die Frage, wie weit diese reflexive Argumentationsweise reicht.

Gewissheit und Begründung

Im Blick auf die drei genannten Typen von Wahrheitsfragen möchte ich die folgenden generellen Punkte betonen:

- 11 Es könnte freilich diskutiert werden, ob es angemessen ist, den Ausdruck »Wahrheit« in diesem Zusammenhang zu verwenden, wo es um implizite, zum Teil nicht (bewusst) erkannte »Gewissheiten« geht.
- 12 Ähnlich verhält es sich in Fällen, in denen ein Zeuge vor Gericht dazu aufgefordert wird, eine bestimmte (einfache) Wahrheitsfrage zu beantworten. Zugleich handelt es sich um ein Paradigma grundlegender Verfahren der kontextbezogenen Tatsachenfeststellung in wissenschaftlicher Forschung.

- (1) Die zuerst angeführte Gruppe umfasst einerseits einige Präsuppositionen (Gewissheiten), die explizit sprachlich thematisiert und damit in diskursive Prozesse eingebracht werden können. Je nachdem, ob diese Präsuppositionen implizit bleiben oder aber explizit propositional formuliert werden, ändert sich daher der Status der Wahrheitsansprüche, die mit ihnen verbunden sind.¹³ Zu dieser Gruppe gehören aber auch verschiedene Fälle von handlungsimmanenten Gewissheiten (*tacit knowing*), die in wesentlichen Hinsichten implizit und praxisbezogen bleiben.¹⁴ Es ist eine offene Frage, welcher epistemische Begriff verwendet werden sollte, um diese wahrheitsähnlichen Fälle zu charakterisieren. Jedenfalls sollten wir beachten, dass es selbst dann, wenn wir uns entscheiden sollten, hier von *Wahrheitsfragen* zu sprechen, zweideutig wäre, von (»*erhobenen*«) »Wahrheitsansprüche« zu sprechen: Denn entweder steht die Möglichkeit eines »propositional expliziten Anspruchs« außer Frage, weil es sich um Fälle handlungsimmanenten Verstehens in strikterem Sinne handelt, oder die entsprechenden Ansprüche müssen erst noch explizit erhoben werden; und in manchen Fällen sind diese impliziten »Wahrheiten« den Akteuren selbst nicht bewusst. Weil hier bereits der übliche diskurstheoretische Übergang von der Rede von »Wahrheitsfragen« zu der von »Wahrheitsansprüchen« ambivalent ist, wird auch der nächste Schritt – derjenige von der Rede von Wahrheitsansprüchen zur Rede von diskursiver *Begründung* oder gar möglicher diskursiver Einlösung – ambivalent und problematisch.
- (2) Die zweite Gruppe umfasst Wahrheitsfragen in Bezug auf solche (»vordiskursiven«) Beobachtungen besonderer Tatsachen, die (in paradigmatischer Weise) selbst nicht in Frage gestellt werden, sondern allererst das Material für die Diskussion propositionaler Wahrheitsansprüche auf der theoretischen Ebene liefern. Doch sobald wir uns innerhalb theoretischer Diskussionen befinden, steht auch die Frage, welches die besten Interpretationen der verschiedenen Beobachtungsaussagen sind, auf der diskursiven Tagesordnung. In *diesem* Hinweis könnten Philosophen, die sich im Kontext ihrer Behandlung
- 13 Dazu Habermas' Hinweis auf ein mögliches Oszillieren zwischen diskursiv (vorläufig) eingelösten Geltungsansprüchen und lebensweltlichen Gewissheiten, in: Jürgen Habermas: *Wahrheit und Rechtfertigung*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1999, z.B. S. 261.
- 14 Über »intransitive understanding«, siehe Ludwig Wittenstein: *Philosophical Grammar*, Oxford: Blackwell 1974, S. 79. Es geht hier um Gewissheiten durch persönliche Erfahrungen und Handlungen, kurz gesagt: um handlungsbezogenes Wissen in (paradigmatischem) Kontrast zu objektbezogenem Wissen. Vgl. Kjell S. Johannessen: »Rule Following, Intransitive Understanding, and Tacit Knowledge«, in: Ragnar Fjelland et al. (Hrsg.), *Philosophy Beyond Borders*, Bergen: SVT Press 1997, S. 205–227.

des Wahrheitsproblems nicht auf »Wahrnehmungen oder singular[e] Aussagen, in denen Wahrnehmungen mitgeteilt werden«,¹⁵ sondern auf die diskursive Praxis des Gebens und Nehmens von Gründen konzentrieren, einen guten Grund für ihre Vorgehensweise sehen. Aus dieser Begrenzung der wahrheitstheoretischen Perspektive auf das Geben und Nehmen von Gründen ergibt sich mehr oder weniger zwangsläufig die diskurstheoretische Annahme, dass der Sinn von Wahrheitsansprüchen prinzipiell im Rekurs auf die diskursive Begründungspraxis expliziert werden muss. Die Frage nach einer Erklärung einfacher Fälle der »Wahrheitsfindung durch Wahrnehmung« muss dann aber separat geklärt werden, und an dieser Stelle entsteht die Gefahr, dass Wahrheitsfragen, die solche einfachen Wahrnehmungen betreffen, letztlich vernachlässigt werden.

- (3) Die dritte Gruppe umfasst Fragen des transzendentalen (reflexiven) Argumentierens. Auch diese könnten als Wahrheitsfragen angesehen werden – man denke zum Beispiel an Fragen hinsichtlich der Existenz der anderen oder unserer selbst. Sie umfasst aber auch Geltungsfragen, die grundlegende Normen der gegenseitigen Anerkennung und der diskursiven Praxis betreffen,¹⁶ ebenso Geltungsfragen hinsichtlich der Verständlichkeit unseres Sprachgebrauchs und der Wahrhaftigkeit oder Ernsthaftigkeit der Diskussionspartner. Dennoch wird von den Transzendentalpragmatikern angenommen, dass im Blick auf die pragmatisch eingebetteten Sinnbedingungen des Argumentierens und des Dialogs bestimmte infallible Geltungsansprüche erhoben werden dürfen. Diese genuin philosophischen Geltungsansprüche können als Wahrheitsansprüche angesehen werden, obwohl ihre diskursive und reflexive Einlösung spezifische Charakteristika aufweist und obwohl die Wahrheiten, um die es hier geht, im Wesentlichen »immer schon« anerkannt sind. Ferner kann es hier um Geltungsansprüche gehen, die sich auf die (relative) Angemessenheit der jeweils verwendeten Begriffe beziehen, und diese Angemessenheitsfrage ist wiederum entscheidend für manche praktischen Geltungsfragen. All das bedeutet, dass an dieser Stelle das gesamte Spektrum der Geltungsansprüche, mitsamt möglichen Übergängen und Abhängigkeiten, zur Diskussion steht. Insofern reichen diese Fälle über den Bereich der Wahrheitsansprüche im engeren Sinn hinaus.

15 Zitat von Habermas: »Wahrheitstheorien«, in: ders., *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984: S. 152.

16 Vgl. Knut Erik Tranøy: »Norms of Inquiry: Methodologies as Normative Systems«, in: Ragnar Fjelland et al. (Hrsg.), *Philosophy Beyond Borders*, Bergen: SVT Press 1997; erwähnt im ersten Aufsatz dieses Bandes.

Wahrheitsfragen, Wahrheitsansprüche, Begründungen

Diese Debatte über das Verhältnis zwischen Begründung und Wahrheit ist durch zwei einschränkende Annahmen charakterisiert: Zum einen wird angenommen, dass alle *Wahrheitsfragen* auf *Wahrheitsansprüche*, zum anderen, dass alle *Wahrheitsansprüche* auf *diskursive Begründung* verweisen. Mein Anliegen besteht nun darin, an diejenigen »Wahrheitsfragen« zu erinnern, die in einer solchermaßen begrenzten theoretischen Perspektive allzu leicht unter den Tisch fallen und zu Unrecht vernachlässigt werden. Für die Diskussion über das Verhältnis zwischen Wahrheit und Begründung kann diese Erinnerung zumindest insofern nützlich sein, als sie dazu beiträgt, unsere Aufmerksamkeit auf Weisen des »Wahrheit-Habens« oder des »Wahrheit-Findens« zu lenken, die in der üblichen diskurspragmatischen Debatte oft ignoriert werden. Insoweit kann sie auch zu einer Entdramatisierung der dualistischen Entgegensetzung von »Fallibilismus« und »letztbegründeter Gewissheit« beitragen, die in der Diskussion über das »Haben von Wahrheit«, das »Finden von Wahrheit« und deren Zusammenhänge oftmals als selbstverständlich vorausgesetzt wird.¹⁷ Ich möchte also darauf hinweisen, dass der Fallibilismus auch deshalb nicht uneingeschränkt gültig sein kann, weil es unterschiedliche »vordiskursive« Gewissheiten und Wahrheiten gibt, die als solche einem fallibilistischen Vorbehalt keinen Ansatzpunkt bieten.

Ich komme nun auf die Frage nach den diskurstheoretisch paradigmatischen Wahrheitsfragen und Wahrheitsansprüchen zurück. Als solche werden gemeinhin propositional explizite Wahrheitsansprüche angesehen, die diskursiv prüfbar und begründbar sind, wobei damit meistens eher theoretische Propositionen und weniger singuläre empirische Aussagen gemeint sind.¹⁸ Dadurch wird nahegelegt, dass wir wissenschaftliche und philosophische Diskussionen als paradigmatische diskursive Debatten ansehen sollten. An dieser Orientierung der gegenwärtigen Debatte an theoretischen, diskursiv prüfbaren Aussagen als mögliche diskursive Begründungen könnte in verschiedenen Hinsichten Kritik geübt werden: Theoretische Aussagen, die im Rahmen naturwissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Diskurse behauptet werden, scheinen in der Tat paradigmatische Fälle zu sein, aber nicht alle Aus-

- 17 Hier wird Wittgensteins *Über Gewissheit*, Oxford: Blackwell 1969, gegen die dramatisierte Dichotomie zwischen einem allgemeinen Fallibilismus und der Notwendigkeit einer Letztbegründung ausgespielt, die Apel in seinem wichtigen Aufsatz »Fallibilismus, Konsens Theorie der Wahrheit und Letztbegründung«, in: ders., *Auseinandersetzungen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998: S. 81–193, einführte.
- 18 Wie schon erwähnt, vgl. Jürgen Habermas: »Wahrheitstheorien«, in: ders., *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984: S. 152.

sagen dieser Art würden ausnahmslos als lohnende Gegenstände von Diskursen angesehen werden. Man denke zum Beispiel an die Aussagen »Die Erde ist rund« und »Der Mensch ist sterblich«. Das sind sicherlich theoretische Aussagen, die im Prinzip diskutierbar sind; im Prinzip sind sie auch fallibel und insofern »diskurswürdig« – aber eben nur *im Prinzip*; und wenn sie überhaupt thematisiert werden, dann eher in philosophischen Seminaren als in wissenschaftlichen Diskussionen.¹⁹ Denn was könnte als ein vernünftiges Argument gegen diese Aussagen zählen? Und wie würde unser Universum aussehen, wenn wir diese Aussagen ablehnten? Wie viele unserer tief verwurzelten Überzeugungen und Meinungen müssten wir dann revidieren? Wenn diese Bemerkungen berechtigt sind, dann bedeutet das, dass die Reichweite der gegenwärtigen Diskussion schon auf der Ebene der theoretischen Aussagen (oder »Hypothesen«) begrenzt ist, und es bedeutet weiterhin, dass man auf Fälle verweisen kann, in denen ein Konsens erreicht und die Wahrheit durch Forschung und Diskussion schon »gefunden« ist.²⁰

Verständlichkeit versus begriffliche Angemessenheit

Ich habe bereits die vier grundlegenden Geltungsansprüche auf Verständlichkeit, Wahrheit, normative Richtigkeit und Wahrhaftigkeit angesprochen, die von der Universalpragmatik herausgestellt werden, und ich habe auf »Wahrheitsfragen« (oder »wahrheitsähnliche Fragen«) hingewiesen, die sich nicht ohne weiteres im Rekurs auf das zweiteilige Schema aus »Wahrheitsfrage – Wahrheitsanspruch« und »Wahrheitsanspruch – diskursive Begründung« verstehen lassen. Eine weitere Frage, die hier gestellt werden könnte, ist die folgende: Wie sollen die vier grundlegenden Geltungsansprüche *genau* verstanden werden.²¹ Gibt es interessante Binnendifferenzierungen innerhalb der vier Kategorien? Siehe dazu die Binnendifferenzierungen der Art, wie ich sie oben bereits im Blick auf

19 Siehe allerdings die Diskussion über *Singularity* im nächsten Aufsatz: »Menschenwürde und die Verletzbarkeit des Lebens«. (Schließlich wird die Welt nicht ewig existieren, der Planet Mars auch nicht – deshalb der Mensch auch nicht.)

20 Könnte die deskriptive Makro-Anatomie des menschlichen Körpers ein weiteres Beispiel für einen wissenschaftlichen und diskursiven Begründungsprozess sein, der sozusagen ans Ende bzw. an sein Ziel gekommen ist? Über deskriptive Makro-Anatomie als Unterrichtsfach, nicht als Forschungsfach, vgl. Gunnar Skirbekk: »On the Variety of Truth Questions«, in: ders. (Hrsg.), *On Pragmatics – Contributions to Current Debates*, Bergen: Filosofisk institutt skriftserie nr. 20, 2002, S. 257f.

21 Vorausgesetzt man benutzt, wie im ersten Aufsatz dieses Bandes, eine beispielebezogene sinnkritische Argumentation.

lebensweltliche Gewissheiten und Existenzpräsuppositionen angedeutet habe. Und gibt es nicht auch interessante Beziehungen zwischen diesen verschiedenen Geltungsansprüchen?

Was die zuletzt genannte Frage betrifft, kann man zuerst nochmals daran erinnern, dass (sinnvolle) Begriffe als Bedingungen sinnvoller Sätze und insofern als Bedingungen für die Wahrheitsdifferentheit solcher Sätze aufgefasst werden können. Dasselbe Bedingungsverhältnis gilt auch für die Geltungsdifferentheit normativer Aussagen. Verständlichkeit (Sinn) stellt insofern eine notwendige Bedingung für die diskursive Einlösbarkeit der Ansprüche auf Wahrheit und Richtigkeit dar. Insofern implizieren begriffliche Verwirrungen (Kategorienfehler und andere Formen falscher Begriffsverwendung) einen Typus von Unverständlichkeit, der nicht nur die Wahrheitsfähigkeit, sondern auch die normative Richtigkeit entsprechender Äußerungen untergraben kann.

Dies deutet zum einen auf eine Verwandtschaft zwischen dem Anspruch auf begriffliche Angemessenheit und dem Anspruch auf Sinnhaftigkeit beziehungsweise Verständlichkeit hin, zum anderen auf eine Verwandtschaft zwischen diesem Paar einerseits und den Ansprüchen auf Wahrheit und Richtigkeit andererseits.

Dies sind im Wesentlichen Gemeinplätze. Aber es sollte beachtet werden, dass das Konzept der *begrifflichen Angemessenheit*, wie ich es gerade erwähnt habe, nicht mit dem umfassenden Konzept der *Verständlichkeit* identisch ist. Grob gesagt: »Verständliche« Begriffe können in gegebenen Fällen »unangemessen« sein. Wer in solchen Fällen die Angemessenheitsfrage stellt, setzt die Verständlichkeit der Begriffe bereits voraus, und insofern besteht zwischen Fragen der Verständlichkeit und Fragen der Angemessenheit ein »grammatischer« Unterschied.

Daher könnte es zur Klärung der Problemsituation beitragen, »Fragen der begrifflichen Gültigkeit« und »Ansprüche auf begriffliche Angemessenheit« einerseits von Fragen der Verständlichkeit und Verständlichkeitsansprüchen andererseits zu unterscheiden und eigens zu berücksichtigen.²² Oder sollten wir die zuerst erwähnten Ansprüche besser als »Ansprüche auf begriffliche Wahrheit« bezeichnen, um auf ihre Ähnlichkeit mit Wahrheitsansprüchen hinzuweisen?²³ Diese terminologische Unsicherheit steht im Zusammenhang mit der vertrackten Frage nach möglichen Binnendifferenzierungen innerhalb der vier Klassen von Geltungsansprüchen.

22 Mit diesem Vorschlag möchte ich aber nicht bestreiten, dass auch interne Beziehungen zwischen Verständlichkeit und begrifflicher Angemessenheit bestehen.

23 In Grenzfällen könnte man dann auch von »wahrheitsähnlichen Fragen« sprechen.

Ein begriffsbezogenes »Überschwappen« auf Wahrheitsfragen?

Ich beschränke mich hier auf einige Kommentare zum Verhältnis zwischen begrifflicher Angemessenheit und propositionalen Wahrheitsansprüchen: Erschöpft sich dieses Verhältnis in der bereits angedeuteten Bedingungsrelation zwischen der Wahrheitsdifferentheit von Aussagen und der Verständlichkeit beziehungsweise Angemessenheit der in diesen Aussagen verwendeten Begriffe, so dass der Sinn propositionaler Wahrheitsansprüche – die Erfüllung der begrifflichen Verständlichkeitsbedingungen jeweils vorausgesetzt – *unabhängig* vom Anspruch auf begriffliche Angemessenheit analysiert werden kann? Oder kann es hier zu einem »Überschwappen« der begrifflichen Angemessenheitsfrage auf die Wahrheitsfrage kommen, so dass eine strikte Trennung zwischen beiden problematisch wird?

Um diese Frage zu erläutern, könnte man verschiedene Gedankenexperimente anführen. In diesem Zusammenhang werde ich aber nur einige allgemeine Bemerkungen machen: (i) Unser Argument verweist auf die subtile Diskussion über die Angemessenheit verschiedener Begriffsschemata in Bezug auf einen bestimmten Ausschnitt der Welt. Diskussionen dieser Art sind zwar alles andere als einfach, sie sind aber nicht unmöglich. (ii) Angemessenheitsansprüche sind Geltungsansprüche, die sich (selbst wenn man sie als »begriffliche Wahrheitsansprüche« kennzeichnet) von propositionalen Wahrheitsansprüchen unterscheiden. Kurz gesagt: Begriffliche Angemessenheit ist ein zugleich *gradueller* und im Prinzip diskursiv einlösbarer Geltungsanspruch: Im Vergleich begrifflich unterschiedlich konstituierter Perspektiven mit Bezug auf konkrete Fragestellungen gibt es ein »Mehr« und ein »Weniger« an begrifflicher Angemessenheit,²⁴ und in dieser Hinsicht ähnelt das Konzept der begrifflichen Angemessenheit demjenigen der Begründung (und nicht demjenigen der propositionalen Wahrheit).

Der angekündigte Zweifel an der uneingeschränkten Behauptung, dass Wahrheitsansprüche immer »absolut«, Begründungen dagegen graduell sind, könnte daher im Rahmen einer Diskussion von Beispielen nachgeprüft werden. Gewiss, ich möchte die *paradigmatische* Differenz zwischen Wahrheitsansprüchen und Ansprüchen auf begriffliche Angemessenheit nicht bestreiten. Ebenso wenig möchte ich behaupten, dass es immer zu einem »Überschwappen« der Gradualität begrifflicher Angemessenheit auf die Wahrheitsfrage kommt, dass sich also die Gradualität der begrifflichen Angemessenheit über das oben angesprochene Bedingungsverhältnis *immer* auf die Gültigkeitsdimension

24 Ich erinnere an die bereits erwähnten Beispiele von Erzählungen über zwischenmenschliche Beziehungen.

der Wahrheit überträgt.²⁵ Es ist also auf der einen Seite möglich, und im Interesse der Klarheit oftmals wichtig, die paradigmatische Unterscheidung zwischen Ansprüchen auf begriffliche Angemessenheit und empirische Wahrheitsansprüchen beizubehalten, aber auf der anderen Seite lässt sich fragen, ob es auch Beispiele gibt, die uns erlauben, Zusammenhänge deutlich zu machen, die zwischen den beiden Gültigkeitsansprüchen bestehen.²⁶

Wahrheitsfragen und »Welterschließungen«

Es ging bis jetzt nicht um radikal neue »Welterschließungen« oder – wie Rorty es nennt –, »Vokabulare«, die gänzlich neue und bislang nicht realisierte Perspektiven oder radikal neue »Welten« eröffnen und deren jeweilige begriffliche Angemessenheit über die Grenzen der verschiedenen »Welten« hinweg nicht länger vergleichbar wäre. Bislang habe ich die Frage nach den paradigmatischen Kandidaten für Wahrheits- und begriffliche Angemessenheitsansprüche im Blick auf Beispiele aus dem Bereich der Wissenschaften behandelt. In unserem (vorliegenden) philosophischen Text sollte aber diese Frage auch in Bezug auf die eigenen,

- 25 Sofern es um *einzelne Aussagen* geht, nehme ich weiterhin an, dass die beiden Geltungsansprüche nicht nur unabhängig voneinander analysiert werden können, sondern dass es in diesen Fällen auch kaum Anlass zu dem Verdacht gibt, dass es zu einem »Überschappen« im angedeuteten Sinne kommt. Betrachten wir z.B. die folgende Aussage: »In den armen Städten und Dörfern der ehemaligen DDR ist der Rechtsradikalismus unter jungen Männern weit verbreitet«. Hier wären natürlich begriffliche Fragen zu klären, aber ich sehe hier keinen unmittelbaren Anlass dafür, dass die Gradualität der Angemessenheit der verwendeten Begriffe sich auf den entsprechenden empirischen Wahrheitsanspruch der Aussage überträgt. Es ist freilich eine offene Frage, ob dasselbe auch für *umfassende Perspektiven und Theorien* gilt, wo man sogar von einem »hermeneutischen Holismus« reden könnte.
- 26 Ergänzend zu dieser Bemerkung könnte darauf hingewiesen werden, dass Beispiele entlang der Differenz zwischen einzelnen Aussagen und umfassenden Theorien analysiert werden können. Grob gesagt: In Bezug auf einzelne Aussagen ist es sinnvoll, zwischen dem empirischen Wahrheitsanspruch und dem Anspruch auf begriffliche Angemessenheit zu unterscheiden, aber für ganze Theorien oder komplexe Forschungsergebnisse wird diese Unterscheidung unscharf. Daher könnte für eine Differenzierung zwischen Geltungsansprüchen, die für einzelne Aussagen, und Geltungsansprüchen, die für ganze Theorie erhoben werden, argumentiert werden: Die Unterscheidung zwischen empirischen Wahrheits- und begrifflichen Angemessenheitsansprüchen fällt bei einzelnen Aussagen leichter als bei umfassenden Theorien.

aktuell vorgebrachten Äußerungen und aktuell verwendeten begrifflichen Perspektiven gestellt werden. Die selbstkritische Reflexion auf den jeweils eigenen Gebrauch und möglichen Missbrauch der Sprache stellt eine genuin philosophische Tätigkeit dar.

Zuerst eine Annahme: Verglichen mit unseren vorigen Hinweisen auf die Wissenschaftstheorie können philosophische Texte (auch »anti-philosophische« Texte wie die von Rorty) weitgehend als »hermeneutische Holismen« behandelt werden. Das wäre, wenn es zutrifft, keine große Überraschung; es entspräche dem, was man gern von einer umfassenden philosophischen Lehre erwarten würde.

In diesem Zusammenhang möchte ich einen weiteren Punkt hinzufügen: Einige philosophische Texte, wie etwa die von Rorty, sind ausdrücklich durch die tiefgehend revisionistische Ambition geprägt, »neue Vokabulare« oder »neue Beschreibungen« zu fördern und hervorzubringen.²⁷ Wenn man sie ernst nimmt, dann folgt aus dieser (nietzscheanischen oder heideggerianischen) Ambition eine kritische Infragestellung der Ideen »begrifflicher Angemessenheit« und »empirischer (oder theoretischer) Wahrheit«. Im Verlauf der Entstehung und Etablierung grundlegender Neubeschreibungen werden nicht nur neue Begriffe, sondern gewissermaßen auch eine »neue Welt« entworfen. Radikale Neubeschreibungen können daher nicht in rein diskursiven Bahnen verlaufen.²⁸

Die Förderung radikal neuer Rahmen des Selbstverstehens, des Verstehens der Anderen und der Welt führt dazu, dass unter anderem die Unterscheidung zwischen *Überreden* und *Überzeugen* unscharf wird: Ein epistemischer »Schock« könnte sich als nützlich oder gar notwendig für die Förderung solcher Veränderungen erweisen.²⁹ Dennoch enthält die Idee der »Neubeschreibung« und des Paradigmenwechsels eine Einsicht, die auch von mondäneren Denkern ernst zu nehmen sei.

Diese Ideen sollten dabei nicht allein, wie der Paradigmenwechsel bei Thomas Kuhn, auf die Geschichte der Naturwissenschaften bezogen

27 Geht es Rorty um lokale »Paradigmenwechsel« oder totale Welterschließungen? Die Frage drängt sich auf, wie neu und revolutionär die angestrebten »neuen Vokabulare« letztendlich sein sollen, denn Rorty scheint an seiner (explizit kontextualistisch und kritisch reinterpretierten) US-Identität ebenso strikt festzuhalten wie an seinem *de facto* empiristischen Pragmatismus.

28 In seinem Beitrag »Richard Rorty's Pragmatic Turn« zum Sammelband *Rorty and His Critics*, herausgegeben von Robert Brandom, Oxford: Blackwell 2000, S. 37, schreibt Habermas: »Rorty wants to say: the paradigm shift transforms perspectives in such a way that epistemological questions as such are passé«.

29 Zwar lässt sich fragen, inwieweit es den Betroffenen doch *rückblickend* möglich sei, solche »Sprünge« zu rekonstruieren, auch wenn es, bevor die Veränderung stattgefunden hat, kaum einen vernünftigen Anhaltspunkt dafür gibt, einen bestimmten begrifflichen »Sprung« vorauszusehen.

werden, sondern auch auf kulturelle Veränderungen im weiteren Sinn. Aber selbst dann, wenn die Möglichkeit von grundlegenden Neubeschreibungen ernst genommen wird, ist nicht bereits ausgemacht, dass diese Möglichkeit in allen verschiedenen Bereichen in gleichem Maße besteht: Kulturelle Veränderungen und Veränderungen des menschlichen Selbstverständnisses sind die eine Sache, Veränderungen der formalen Strukturen reflexiver Argumente, wie sie von der Transzendentalpragmatik vorgebracht werden, oder Änderungen unseres handlungsinhärenten Wissens (bzw. *tacit knowledge*), auf welches die transzendente Praxeologie hinweist,³⁰ sind eine andere Sache. Kurz gesagt, die Idee grundlegender Veränderungen von »Vokabularen« dürfte sowohl aus begriffshistorischer als auch aus philosophisch-reflexiver Perspektive umsichtig diskutiert werden.³¹

Mehrdeutigkeit und Meliorismus

Diese Bemerkungen zur »Vielfalt der Geltungsansprüche« und insbesondere zum Verhältnis zwischen Verständlichkeitsansprüchen (mitsamt Ansprüchen auf begriffliche Angemessenheit und Klarheit) und (propositionalen sowie theoretischen) Wahrheitsansprüchen sind mit der folgenden Annahme verbunden: Um die Begriffe, die wir unter anderem dann verwenden, wenn wir über (gradueller) Begründungs- und (absolute) Wahrheitsansprüche reden, besser zu verstehen, sollten wir ihren Gebrauch in verschiedenen relevanten Kontexten und auf verschiedenen Ebenen sorgfältig studieren. Sicher, in der Philosophie kommen wir nicht umhin, in allgemeinen Begriffen zu denken, aber ebenso müssen wir die nuancierten Verwendungsweisen im tatsächlichen (philosophischen) Sprachgebrauch beachten. Wenn wir das nicht tun, laufen unsere generellen Schemata Gefahr, mehr Verwirrung anzurichten als Klärung herbeizuführen.

Diese Bemerkung zum Gebrauch von Begriffen leisten dem Verdacht Vorschub, dass der Ausdruck »Wahrheitsanspruch« in relevanten und interessanten Hinsichten mehrdeutig ist: Die vermutete Mehrdeutigkeit betrifft die Frage, in welchem Sinne verschiedene Wahrheitsansprüche

30 Vgl. Bengt Molander: »Praxeology«, in: *Encyclopedia of Philosophy*, London: Routledge 1998.

31 Was in praktischer Hinsicht als ernsthafte Herausforderung bestehen bleibt, ist u.a. die Tatsache, dass Diskussionsteilnehmer oftmals begriffliche Vorannahmen mitbringen, die in verschiedenen Hinsichten Fälle von »begrifflicher Armut« darstellen und denen sie sich kaum bewusst sind. Das bedeutet aber, dass einige von Rortys Argumenten durchaus berechtigt sind, wenn man sie vorsichtig und selbstkritisch auf unser Ideal diskursiver Begründung bezieht – genauer gesagt, nicht auf dieses Ideal selbst, sondern auf die Art und Weise, wie es von Fall zu Fall realisiert ist.

explizit erhoben werden und werden können (vgl. die Diskussionen über verschiedene Fälle von *tacit knowing*), und auch die nach dem Verhältnis zwischen den verschiedenen Geltungsfragen, zum Beispiel Begriffsangemessenheit versus propositionale Wahrheit, sowie die Frage, inwieweit die Beschränkung der wahrheitstheoretischen Perspektive auf explizit propositionale und diskursiv begründbare Wahrheitsansprüche, die in der Diskurspragmatik üblich ist, zu begrifflichen Verengungen führe.

In dieser Perspektive werde ich mich hier zuerst auf einige kurze Bemerkungen zum Begriff (bzw. den Begriffen) des Konsenses beschränken.³² Es soll zuerst berücksichtigt werden, dass der Ausdruck »Konsens« einen externalistischen Beigeschmack haben könnte: Aus einer Zuschauerperspektive können wir beobachten, dass die Diskursteilnehmer eine Übereinstimmung erreichen beziehungsweise zu einem Konsens gelangen, selbst dann, wenn wir selber nicht kompetent sind oder gar kein Interesse daran haben, die Argumentation, die zu diesem Einverständnis geführt hat, zu bewerten. Eine solche externe Perspektive ist aber für *Diskursteilnehmer*, die als solche nicht umhinkommen, die Stärke und Relevanz der vorgebrachten Argumente zu beurteilen, offenbar ungeeignet: Eine Teilnehmerin gibt ihre Zustimmung, nicht weil die anderen dies auch tun, sondern weil sie bestimmte der vorgebrachten Argumente als die besten bewerten. Zu einem begründeten Konsens (und nicht nur einem faktischen Konsens) kommt es, wenn die Frage, welches die besten Argumente sind, von den verschiedenen Diskursteilnehmern übereinstimmend beantwortet wird.³³

Es gibt noch weitere Differenzierungen, die mit Bezug auf den Konsensbegriff beachtet werden sollten.³⁴ So bestehen zum Beispiel

32 Vgl. auch Gunnar Skirbekk: *Praxeologie der Moderne. Universalität und Kontextualität der diskursiven Vernunft*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2002. Für eine Kritik des Konsensbegriffs bei Habermas vgl. auch Harald Grimen: »Consensus and Normative Validity«, *Inquiry* 40, 1997, S. 47–61.

33 An dieser Stelle wird auch die Motivation verständlich, die semi-externalistische Theoretiker wie Rorty oder Rawls dazu veranlasst, den Begriff Konsens zu verwenden: Wir können *beobachten*, dass sich ein »übergreifender Konsens« eingestellt hat, und es in unserer »epistemischen Resignation« zugleich vermeiden, seine Gültigkeit in Frage zu stellen oder diskursive Verbesserungen der umfassenden Lehren, der sozialen Identitäten und der Konzeptionen von Bedürfnissen und Interessen vorzuschlagen, die jeweils im Spiel sind.

34 Ein vernünftiger Konsens hängt in mehreren Fällen auch von den Kompetenzen der Diskussionsteilnehmer ab, von ihrer Bildung und Aufklärung, z. B. in Diskussionen über Religionsfreiheit und verschiedene Beleidigungsbegriffe. Dieser Punkt, d. h. die angemessene Ausbildung und kulturelle Modernisierung der Diskussionsteilnehmer (u. a. zu mündigen und mitverantwortlichen Staatsbürger in rechtsstaatlichen Demokratien), ist in diesen

Unterschiede zwischen Konsensen über einzelne Aussagen und solchen über ganze Theorien. Was Theorien als mögliche Inhalte von Konsensen angeht, so gibt es weiterhin Unterschiede, je nachdem wie groß die »empirischen« und »theoretischen« Anteile dieser Theorien jeweils ausfallen. In philosophischen Reflexionen und Diskussionen gibt es, wie wir wissen, subtile begriffliche und reflexive Argumente unterschiedlicher Art: Ein Konsens über unvermeidbare pragmatische Voraussetzungen des Argumentierens hat nicht denselben Status wie ein Konsens über empirisch oder theoretisch orientierte Theorien, und er unterscheidet sich auch in wichtigen Hinsichten von einem argumentativen Einverständnis hinsichtlich gerechter handlungsorientierender Normen oder gesellschaftlicher Normen der gegenseitigen Anerkennung.³⁵

Während ein durch die Betroffenen diskursiv erzielter Konsens dort, wo es um gerechte Normen und gegenseitige Anerkennung geht, zentral ist, ist das Entscheidende bei transzendentalpragmatischen Argumentationen die reflexive und von jedem Einzelnen zu erbringende Einsicht in konstitutive Voraussetzungen des Argumentierens. In solchen Fällen philosophischer Reflexion würde sich Konsens einstellen, wenn vernünftige Personen die Unvermeidbarkeit beziehungsweise die Unhintergebarkeit bestimmter Bedingungen ihrer eigenen kommunikativen und argumentativen Handlungen einsehen. Während dem Konsensbegriff für das Verstehen normativ-praktischer Diskurse und normativer Gültigkeit eine wichtige Rolle zukommt, spielt er in diesem Sinne, für die selbstreflexiven Einsichten der Transzendentalpragmatik, eine eher untergeordnete Rolle.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass Konsens in sozio-politischen Kontroversen auf verschiedenen Wegen und in unterschiedlichen Graden erzielt oder herbeigeführt werden kann. Einverständnis *aller aus denselben Gründen* ist dann nur ein besonderer Fall unter vielen. Stabile Übereinstimmung kann zwar oftmals durch offene Diskussionen erzielt werden, die dazu führen, dass sich die Überzeugungen der Diskussions-

Debatten erstaunlich selten diskutiert worden. Denn was heißt Konsens unter strukturell idealen Kommunikationsbedingungen, wenn die Diskussteilnehmer für die thematische Fragestellung nicht zureichend aufgeklärt oder sogar auf fataler Weise ideologisch bzw. theologisch indoktriniert sind? Vgl. den letzten Aufsatz des vorliegenden Bandes über Meinungsfreiheit und mündige Personen. Über Lernprozesse für demokratisch-staatsbürgerliche Mündigkeit siehe z.B. Gunnar Skirbekk: *Multiple Modernities. A Tale of Scandinavian Experiences*, Hong Kong: The Chinese University Press 2011.

- 35 Zur Frage eines möglichen »realistischen« Gehalts unter strukturell idealen Kommunikationsbedingungen siehe Cristina Lafont: »Spannungen im Wahrheitsbegriff«, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* (42), 1994, S. 1007–1023. Auch die Debatte zwischen Habermas und Tugendhat, vgl. z.B. Habermas: *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1983, S. 78–86.

teilnehmer hinreichend stark überschneiden. Dazu ist es jedoch nicht notwendig, dass die ins Spiel gebrachten Gründe und Argumente von allen in derselben Weise gewichtet werden. Übereinstimmung hinsichtlich der wichtigsten und zentralsten Gründe ist durchaus vereinbar damit, dass es in Bezug auf die weniger zentralen Gründe verschiedene Meinungen gibt. Solange hinreichend viele der als zentral bewerteten Argumente von allen gemeinsam anerkannt werden, ist ein sowohl vernünftiges wie auch stabiles Einverständnis möglich. Entsprechende Übereinstimmungen sind jedenfalls verschieden von Kompromissen, die durch strategische Verhandlung herbeigeführt werden. Wenn man dagegen an einem bestimmteren Sinn von »Konsens« festhält, an »Konsens aus identischen Gründen«, könnte man andere Formen der Übereinstimmung fälschlicherweise als bloße Kompromisse im strategischen Sinn betrachten und so den Umstand übersehen, dass es ein weiteres Spektrum vernünftiger Beratungen und diskursiv erzielter Übereinstimmungen gibt.

Doch der Kern der Transzendentalpragmatik besteht im reflexiven und sinnkritischen Aufweis der Verpflichtung, das bessere Argument zu akzeptieren und gemeinsam mit anderen, die als gleichberechtigte Diskurspartner anerkannt werden, immer bessere Argumente zu suchen. Dies ist – im Diskurs – die Hauptsache.

Zusammenfassung

Zusammenfassend möchte ich noch einmal betonen, dass ich der Behauptung, dass »Wahrheitsansprüche« uneingeschränkt »absolut« sind und niemals graduell sein können, nicht ohne Vorbehalt zustimmen kann. Es ließe sich fragen: Gibt es nicht eine gewisse Vielfalt von »Wahrheitsansprüchen«, und gehören zu dieser Vielfalt nicht auch »Angemessenheitsansprüche« auf der begrifflichen Ebene? Und gibt es nicht zumindest einige Fälle, in denen es Sinn macht, das Wahrheitsprädikat im Komparativ zu verwenden – eine Verwendungsweise, die nicht nur als semantische Tatsache Sinn macht, sondern auch eine epistemische Pointe hat? Daraus ergeben sich weiterhin komplexe Fragen, die das Verhältnis von Ansprüchen auf begriffliche Angemessenheit und Wahrheitsansprüchen betreffen. Wie erwähnt kann in manchen Fällen die Unterscheidung zwischen diesen beiden Anspruchstypen aufrechterhalten werden, in anderen Fällen ist das nicht so einfach. Hier müssen zum einen Unterschiede zwischen einzelnen Aussagen und ganzen Theorien und zum anderen Unterschiede zwischen empirisch gehaltvollen wissenschaftlichen Aussagen, philosophischen Theorien und umfassenden hermeneutischen Auslegungen berücksichtigt werden.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass ich ebenfalls der Ansicht bin, dass Reflexionen über die Begriffe der Wahrheit und der

Gültigkeit und deren Verhältnis zu denen des Begründens und Rechtfertigens einen flexiblen transzendentalpragmatischen Ansatz erfordern. Ich nehme daher an, dass eine gewisse Unbestimmtheit unter den Geltungsansprüchen (sowohl innerhalb der Ansprüche auf Wahrheit und Richtigkeit als auch über diese beiden hinaus) berücksichtigt werden muss und dass man durch beispielbezogene Analysen zu einem angemesseneren Verständnis der Unterschiede und Gemeinsamkeiten dieser verschiedenen Ansprüche gelangen könnte. Schließlich vermute ich, dass entsprechende Analysen in der Tat zeigen werden, dass sich zum einen die Einlösungsverfahren von Anspruchstyp zu Anspruchstyp mehr oder weniger stark unterscheiden und dass wir zum anderen in manchen Fällen ohne ein komparatives Gültigkeitskonzept – etwa das der begrifflichen Angemessenheit – nicht auskommen.³⁶ Weiterhin nehme ich an, dass es eine Vielzahl praxisinhärenter Gewissheiten gibt und dass wir es in diesem Sinn mit einem weiten Feld »wahrheitsähnlicher Fragen« zu tun haben – und nicht nur mit propositional ausgedrückten Wahrheitsfragen und diskursiv einlösbaren Wahrheitsansprüchen. Solange es aber mit einem ausdrücklichen Vorbehalt getan wird, ist es dennoch legitim, Wahrheit in einem bestimmten (paradigmatischen) Sinn als eine Angelegenheit von argumentativen und diskursiv einzulösenden Wahrheitsansprüchen anzusehen. In einigen Fällen – nicht zuletzt in den zentralen Fällen performativer Selbstreflexion – können wir berechtigterweise hier und jetzt Wissen beanspruchen. In anderen Fällen obliegt es den unabgeschlossenen Diskussionen und Forschungsprozessen, die Berechtigung solcher Ansprüche zu prüfen. Und als diskutierende Personen sollten wir unsere Verpflichtung auf das jeweils noch bessere Argument und damit zugleich unsere Verpflichtung zur Einbeziehung weiterer möglicher Diskurspartner anerkennen. Dieses Szenario repräsentiert, und das ist meine zentrale Behauptung, eine *melioristische* Version der Transzendentalpragmatik.

36 Wenn dies zutrifft, dann kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einlösung theoretischer Wahrheitsansprüche, zum Beispiel im Fall umfassender Berichte und Darlegungen, durch die Gradualität der begrifflichen Angemessenheit beeinflusst wird, die den jeweiligen Perspektiven eigen ist.